

Gebührenordnung (Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bundesarchivs des VCP)

vom 13. Juli 2020

§ 1

Allgemeines

- Für die Benutzung von Archivalien des Bundesarchivs des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. werden Gebühren erhoben.
- 2 Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- 3 Die bei der Benutzung des Archivs entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.
- Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.
- Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung und wird durch Aushang im Archiv bekanntgegeben.
- 6 Über Höhe und Art der Gebühren entscheidet das Bundesarchiv des VCP e.V.

§ 2 Gebühren

Gebühren werden erhoben:

- 1 für die Benutzung von Archivgut und von Hilfsmitteln, wenn dies für private und gewerbliche Zwecke geschieht,
- 2 bei Inanspruchnahme des Archivs
- a. für schriftliche Auskünfte
- b. für die Anfertigung von Übersetzungen und Abschriften
- c. für die Anfertigung von Gutachten
- 3 für die Ausfertigung von Abschriften,
- 4 für den Versand von Archivgut und deren Benutzung in anderen Archiven,
- 5 für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
- 6 für die Anfertigung von Reproduktionen einschließlich Fotoarbeiten.



§ 3 Gebührenbefreiung

- 7 Gebühren werden nicht erhoben bei einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften.
- 8 Gebühren werden nicht erhoben von Mitgliedern des VCP
- 9 Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im VCP, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.
- 10 Von Gebühren können befreit werden:
- Erwerbslose, die unter die Regelungen der Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit fallen, wenn sie in eigener Sache tätig werden,
- Student*innen, Auszubildende, Schüler*innen, Wissenschaftler*innen sowie Lehrpersonal, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Archiv nutzen wollen,
- 13 Mitarbeiter*innen anderer gemeinnütziger Organisationen, die in Zusammenarbeit und/oder Kooperation mit dem VCP stehen.
- 14 Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- Die Befreiung ist in der Regel nicht möglich, wenn die Genannten berechtigt sind, die Entgelte Dritten aufzuerlegen.
- 16 Weitere Befreiungen sind in Einzelfällen gesondert möglich und können angefragt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.



Anlage

Gebühren

1	Benutzung von Archivalien in den Räumen des VCP	j
	bendizung von Archivalien in den Nadmen des von	

a. Karten, Fotos, Plakate, Tonträger, Schriftgut und andere Archivalien deren Format oder Überlieferungsform besonderen Aufwand erfordert

pro angefangenem Tag: € 25,00

b. Objekte, Trachten

pro angefangenem Tag: € 40,00

c. Sichtung von Filmen auf Videoformaten oder Tonträgern

pro Stück: € 10,00

2 Benutzung von Archivalien außerhalb

a. jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit: € 5,00

b. jede Fotokopie von Blatt- oder Bildvorlagen

DIN A4: € 0,30

c. Mikrofilm-/Mikrofichevorlagen

DIN A3: € 0,50

d. Bearbeitungsgebühr Fotokopienanfertigung

pro angefangene Stunde: € 20,00

- 3 Bearbeitung von Anfragen, Heraussuchen von Aufnahmen aus audiovisuellen Medien
 - a. Rechercheaufwand, Auskunftserteilung, Heraussuchen von Aufnahmen aus Filmen/audiovisuellen Medien pro angefangene ½ Stunde: € 20,00
- Wiedergabe von Archivalien in Film/Fernsehen/Druck (ohne Berücksichtigung von Lizenzen und Nutzungsrechten im Einzelfall zu klären) werden individuell vereinbart.
- Die Kosten der Nutzung unserer öffentlich zugänglichen Räume für Film- und Fotoaufnahmen werden individuell vereinbart.